

Dispensationen und Absenzen

Reglement

1. Allgemeines

Das Reglement Dispensationen und Absenzen gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Gemeindegemeinschaft Freienbach.

Auch ein für den Kindergarten angemeldetes Kind ist verpflichtet, den Unterricht regelmässig zu besuchen, d.h. für den Kindergarten gelten die gleichen Dispensationsbedingungen wie in der Primarschule.

2. Gesetzliche Grundlagen

- § 4 Abs. 3 Volksschulgesetz (SRSZ 611.210); *Recht auf Schulbesuch und Schulpflicht*
³ Der Schulrat kann Kinder und Jugendliche aus wichtigen Gründen vollständig oder teilweise von der Schulpflicht befreien.
- § 27 Volksschulgesetz (SRSZ 611.210); *Unterrichtsbetrieb*
Der Erziehungsrat erlässt weitere Bestimmungen zum Unterrichtsbetrieb (Lehrplan, Lehrmittel, Lektionentafel, Beurteilung, jährliche und wöchentliche Unterrichtszeit, Ferien, Dispenswesen usw.).
- § 47 Volksschulgesetz (SRSZ 611.210); *Verletzung der Pflichten*
Vom Schulrat verwahrt oder mit Ordnungsbusse von Fr. 300.-- bis Fr. 5000.-- bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) ein Kind ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält;
 - b) ein Kind nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist;
 - c) ein Kind in eine nicht bewilligte Privatschule schickt (§ 69);
 - d) ein Kind ohne Bewilligung privat unterrichten lässt (§ 69).
 - e) das Gespräch oder den Kontakt mit der Schule verweigert.
- § 15 Schulreglement (SRSZ 611.212); *Dispensationen vom Unterricht*
¹ Schülerinnen und Schüler können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.
² Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu einem Tag die Klassenlehrperson, bis zu zwei Wochen die Schulleitung und für längere Dispensationen der Schulrat zuständig.
³ Der Schulrat kann die Selbstdispensation (Jokertage) durch die Erziehungsberechtigten einführen.

⁴ Der Schulrat erlässt Richtlinien über das Dispensationswesen, welche auch die Dispensation im Kindergarten und Langzeitbeurlaubungen (z.B. Auslandsaufenthalte, Alpzeit) regeln.

§ 16 Schulreglement (SRSZ 611.212); Absenzen

¹ Absenzen unterstehen der Meldepflicht. Sie sind gemäss den schulinternen Richtlinien den zuständigen Stellen zu melden.

² Absenzen, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung nicht ausreicht, gelten als unentschuldigte Absenzen.

³ Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen

- *Kantonaler Leitfaden für Dispensationen (Wegweiser zur Gesetzgebung der Volksschule)*

3. Unvorhersehbare Absenzen vom Unterricht

Unvorhersehbare, unvermeidliche Abwesenheiten sind der Klassenlehrperson von den Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes unverzüglich mitzuteilen.

Als unvorhersehbare Abwesenheiten gelten Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen oder wesentlich erschweren. Dies sind z.B.: Krankheit oder Unfall des Kindes; ansteckende Krankheiten in der Familie; Todesfall in der Familie.

Bei Abwesenheit vom Unterricht von mehr als 5 Schultage ist der Klassenlehrperson ein Arztzeugnis einzureichen.

4. Voraussehbare Absenzen vom Unterricht

Für voraussehbare Absenzen von Schülerinnen und Schülern bedarf es seitens der Erziehungsberechtigten ein Dispensationsgesuch.

Je nach Dauer der Absenz gelten folgende Regelungen:

Für 1 Tag* Das Dispensationsgesuch (ohne Formular) ist frühestmöglich via PUPIL Connect (ElternApp) an die Klassenlehrperson einzureichen.
Die Klassenlehrperson entscheidet. Bei ablehnendem Bescheid der Klassenlehrperson ist die Schulleitung die Rekursinstanz.

Ab 2 bis 5 Tage* Das Formular Dispensationsgesuch mit entsprechenden Beilagen ist mindestens zwei Schulwochen im Voraus an die Klassenlehrperson einzureichen.
Die Schulleitung des Schulorts entscheidet. Bei ablehnendem Bescheid ist der Schulrat die Rekursinstanz.

Ab 6 bis 14 Tage* Das Formular Dispensationsgesuch mit entsprechenden Beilagen ist mindestens zwei Schulwochen im Voraus an die Klassenlehrperson einzureichen.
Die Hauptschulleitung (Rektorin) entscheidet in Rücksprache mit der zuständigen Schulleitung. Bei ablehnendem Bescheid ist der Schulrat die Rekursinstanz.

Ab 15 Tage* Das Formular Dispensationsgesuch mit entsprechenden Beilagen ist mindestens vier Schulwochen im Voraus an die Schulverwaltung einzureichen.
Der Schulrat entscheidet mit Einbezug der Empfehlungen der Klassenlehrperson und Schulleitung. Bei ablehnendem Entscheid ist der Regierungsrat die Rekursinstanz.

* Anzahl Schultage; ohne schulfreie Tage

Das Formular Dispensationsgesuch (für Absenzen ab 2 Tage) ist auf der Webseite der Gemeinschaftschule Freienbach aufgeschaltet.

Ist ein Dispensationsgesuch unvollständig, verspätet eingereicht oder fehlt eine nachvollziehbare Begründung, kann es zurückgewiesen werden. In jedem Fall sind dem Gesuch aussagekräftige Unterlagen beizulegen, welche die Begründung der ersuchten Dispensation des Kindes bestätigt.

5. Bewilligungsfähige Dispositionsgründe

Nach konstanter Rechtsprechung können nur dringende persönliche oder familiäre Angelegenheiten eine Schulabsenz rechtfertigen. Die Gründe für eine Dispensation müssen demnach gewichtig sein, bedürfen eines Ausnahmecharakters und dürfen nicht in unbestimmt vielen weiteren Fällen ebenfalls geltend gemacht werden können. Nachfolgende Dispositionsgründe können eine bewilligungsfähige Absenz rechtfertigen, wobei es einer Einzelfallbeurteilung bedarf:

- Unfälle oder andere, schwerwiegende Ereignisse mit zeitlicher Dringlichkeit wie Naturkatastrophen oder Anzeichen von politischen/kriegerischen Unruhen
- Todesfälle
- Spezielle Familienfeste wie Hochzeiten etc.
- Krankheiten von Angehörigen
- Hohe religiöse Feiertage nicht christlicher Glaubensrichtungen
- Besuch des Unterrichts in anderen Schulen
- Aufnahmeprüfungen an anderen / höheren Schulen
- Geplante Auswanderung, wenn der Aufenthalt ins Auswanderungsland führt
- Mitwirkung an besonderen Anlässen z.B. Sportfest, Filmaufnahmen, Wettkampf, Tanz- und Musikwettbewerbe

6. Nicht bewilligungsberechtigte Dispositionsgründe

Der blosse Wunsch einer Auslandsreise ist nicht ausreichend für die Bewilligung einer Dispensation. In Anbetracht der 13 Wochen schulfreier Zeit pro Jahr (§ 30 Abs. 2 VSV) kann von den Erziehungsberechtigten grundsätzlich verlangt werden, dass sie ihre Ferien- und Auslandsreisewünsche und die Bedürfnisse mit den Ferien ihrer schulpflichtigen Kinder in Einklang bringen, falls sie diese mitnehmen wollen.

Rein finanzielle, wetter- oder klimabedingte Überlegungen vermögen eine mehrtägige Schulabsenz nicht zu rechtfertigen. Gleiches gilt auch für die Absicht, eine Reise in ein ganz bestimmtes (fernes) Land durchzuführen, für welches aufgrund der grossen Distanz idealerweise eine längere Mindestreisedauer einzuplanen ist. Auch der blosse Wunsch, gemeinsame Familienferien zu verbringen, oder der Umstand, dass ein Elternteil beruflich bedingt nur zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt Ferien beziehen kann, stellen keine hinreichenden Dispositionsgründe dar.

Insbesondere stellen berufliche Gründe, Sabbaticals oder dergleichen der Erziehungsberechtigten keine dringende persönliche oder familiäre Angelegenheit des Kindes dar, da es an der zeitlichen Notwendigkeit fehlt sowie vorausseh- und planbar ist.

Letztlich werden grundsätzlich auch keine Homeschoolings für Fernunterricht (im Ausland) und Reiseaktivitäten bewilligt.

7. Dispensation Talentförderung (Begabtenförderung)

Grundlage für die Dispensation ist die kantonale Empfehlung für die Freistellung von talentierten Schülerinnen und Schülern vom Unterricht auf Volksschulstufe. Dieses Dokument ist auf der Webseite des Kantons aufgeschaltet.

Erziehungsberechtigte von besonders begabten Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, für die Förderung ihrer Talente bei der Schule eine wiederholende Dispensation gemäss dem kantonalen Antragsformular «Antrag zur Freistellung von Talenten vom Unterricht» des Bildungsdepartementes, Amt für Volksschulen und Sport zu beantragen.

Das Antragsformular ist mit den entsprechenden Beilagen so früh wie möglich jedoch **mindestens 4 Wochen vor der ersten Absenz** der Klassenlehrperson einzureichen.

Die Gesuche werden von der Klassenlehrperson beurteilt. Sie gibt Auskunft über das Arbeits- und Sozialverhalten des Kindes in der Klasse und über die schulischen Leistungen. Sollte sich zeigen, dass die Schulleistungen des Kindes schwach, genügend oder gar ungenügend sind oder dass das Verhalten des Kindes zu Beanstandungen Anlass gibt, behalten sich die Schulleitung, die Hautschulleitung und der Schulrat vor, das Gesuch abzulehnen oder die Bewilligung aufzuheben.

Für die Beurteilung des Antrags sind je nach Umfang der Absenz die Schulleitung, resp. der Schulrat zuständig.

- Schulleitung: Für wiederkehrenden Dispensationsgesuchen, max. 5-mal einen Tag
- Schulrat: Für regelmässige wiederkehrende Schulabwesenheiten

Das Formular «Antrag zur Freistellung von Talenten vom Unterricht» ist auf der Webseite des Kantons und der Gemeindeschule aufgeschaltet.

Die bewilligte Freistellung von Talenten vom Unterricht gilt in der Regel nicht an Schulanlässen wie z.B. Klassenlager, Schulreisen, Projektwochen, spezielle Schulanlässe wie Kinderfest.

8. Jokerhalbtage

Der Bezug von Jokerhalbtagen ist im separaten Reglement Jokerhalbtage geregelt.

9. Nachholen des verpassten Unterrichtstoffes

Der versäumte Unterrichtsstoff wird von den Schülerinnen und Schüler in eigener Verantwortung in der Freizeit nachgeholt. Es besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht an der Schule.

Die Lehrpersonen sind berechtigt, verpasste Prüfungen nachholen zu lassen.

10. Genehmigung und Inkraftsetzung

Der Schulrat genehmigt mit SRB Nr. 128 vom 21. August 2024 das vorliegende Reglement Dispensationen und Absenzen der Schülerinnen und Schüler der Gemeindeschule Freienbach.

Die Inkraftsetzung erfolgt rückwirkend per 1. August 2024 und ersetzt das vorgängige Reglement Dispensationen und Absenzen sowie das Dokument Dispensationen und Absenzen für besonders begabte Kinder (SRB Nr. 138 vom 7. Juli 2021).

